

Statuten

der

Feldarmbrustschützen Züri-Oberland

mit Sitz in Illnau-Effretikon

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME UND SITZ DES VEREINS	3
II.	ZWECK DES VEREINS	3
III.	STELLUNG	3
IV.	BESTAND	3
V.	AUFNAHME	3
VI.	MITGLIEDSCHAFT	4
VII.	ORGANISATION	4
VIII.	DIE GENERALVERSAMMLUNG	5
IX.	MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	5
X.	VORSTAND	6
XI.	RECHNUNGSREVISION	7
XII.	STATUTENREVISION	7
XIII.	SPEZIALKOMMISSIONEN	7
XIV.	FINANZIELLES	7
XV.	HAFTBARKEIT DES VEREINS	7
XVI.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
XVII.	VERBANDSFUNKTIONEN	8
XVIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1.

Unter dem Namen „Feldarmbrustschützen Züri-Oberland“, in Folge „FZO“ genannt, besteht mit Sitz in Illnau-Effretikon ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Name, Sitz

II. Zweck des Vereins

Art. 2.

Die FZO bezwecken:

Zweck

- die Förderung des Feldarmbrustschliessens
- die Veranstaltung von Schiessanlässen
- den Besuch von Wettkämpfen
- die Ausbildung von Jungschützen
- die Pflege der Kameradschaft

III. Stellung

Art. 3.

Die FZO sind dem Schweizerischen Feldarmbrustschützen-Verband (SFSV) angeschlossen. Jedes Mitglied hat sich selbst zu versichern.

Verbandszugehörigkeit

IV. Bestand

Art. 4.

Die FZO setzen sich zusammen aus:

Mitglieder

- den Aktivmitgliedern (Stimmrecht)
- den Passivmitgliedern (kein Stimmrecht)
- den Ehrenmitgliedern (Stimmrecht)
- den Gönnern (kein Stimmrecht)

V. Aufnahme

Art. 5.

Die Anmeldung zum Beitritt in den Verein hat in schriftlicher Form an die Adresse des Präsidenten zu erfolgen. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung, kurz GV genannt, von sich aus bewilligen.

Aufnahme

Nach erfolgter Aufnahme wird dem neuen Aktivmitglied ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt. Das Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.

VI. Mitgliedschaft

Art. 6.

Aktivmitglieder sind beitragspflichtig. Sie sind verpflichtet, die Schiessübungen und Versammlungen regelmässig zu besuchen. Aktivmitglieder, die sich zu wenig beteiligen, können vom Vorstand ermahnt werden und von der GV allenfalls ausgeschlossen oder zu Passivmitgliedern relegiert werden.

Aktivmitglieder

Art. 7.

Mitglieder und Personen, welche gegenüber dem Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes an die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Annahme muss durch mind. 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, jedoch beitragsfrei.

Art. 8.

Der Austritt, welcher nur auf die nächste GV möglich ist, hat schriftlich an die GV via Präsidenten zu erfolgen. Rechte und Pflichten sind bis dahin gültig und vom Mitglied einzuhalten.

Austritt

Art. 9.

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden oder den vom Verein oder Vorstand erlassenen Anordnungen nicht Folge leisten, können auf Antrag des Vorstandes an die GV von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dazu benötigt es mind. eine Mehrheit von 2/3 der Stimmbeteiligten.

Ausschluss

Das betroffene Mitglied ist dieser Versammlung einzuladen. Es hat das Recht sich gegen die gerechtfertigten oder ungerechtfertigten Anschuldigungen zu verteidigen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gegenseitig laufende Verpflichtungen sind bis zum Austrittsdatum zu erfüllen.

Art. 10.

Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Stimm-
berechtigung

Art. 11.

Gönner und Passivmitgliedern ist der Besuch von Vereinsversammlungen sowie Turnieren, etc. freigestellt.

Art. 12.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die GV zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Diese Anträge müssen schriftlich vier Wochen vor der GV beim Präsidenten eingegangen sein.

Anträge

Anträge über Angelegenheiten, welche nicht auf der Traktandenliste der betreffenden GV stehen, können vom Vorstand als Anregungen angenommen und an der nächsten GV auf die Traktandenliste genommen werden.

VII. Organisation

Art. 13.

Die Organe der FZO sind:

Organe

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung (nicht beschlussfähig für Statuten und Reglemente)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

VIII. Die Generalversammlung

Art. 14.

Die GV findet jährlich einmal im Monat März statt (ausgenommen ausserordentliche). Sie setzt sich aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen und ist für die Aktiven obligatorisch. ordentliche GV

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit der ordentlichen GV.

Die GV entscheidet über Anträge, Revisionen der Statuten und sonstige Geschäfte, deren Erledigung nicht naturgemäss oder durch Vorschriften gültiger Statuten in die Kompetenz des Vorstandes fallen und durch diesen direkt erledigt werden können.

Eine ausserordentliche GV findet statt:

ausserordentliche
GV

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren von mind. einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlichem Antrag an den Präsidenten

Sie ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 15.

In die Kompetenzen der GV fallen folgende Geschäfte:

Kompetenzen

1. Wahl der Stimmzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
4. Festsetzung der Jahrebeiträge
5. Genehmigung der Jahresberichte des:
 - Präsidenten
 - Aktuars
 - Kassiers
 - Schützenmeisters I
 - Schützenmeisters II
6. Anträge
7. Mutation
8. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
9. Jahresprogramme
10. Festbesuche, Festlegung der Entschädigung durch den Verein
11. Ehrungen
12. Diverses

Art. 16.

Die GV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch eine schriftliche Einladung spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben wurde. Die schriftliche Einladung muss Angaben über den Versammlungsort, den Zeitpunkt, sowie die Traktandenliste enthalten. Beschluss-
Fähigkeit

IX. Mitgliederversammlungen

Art. 17.

Zur Entscheidung über Fragen und Beschlüsse des Schiessbetriebes und der Anlagen, können Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mind. zwei Wochen vorher schriftlich mit Traktanden bekannt gegeben wurde. Mitglieder-
versammlung

Die Beschlüsse aller Geschäfte sind zu protokollieren.

Art. 18.

Bei Abstimmungen an der GV und den Mitgliederversammlungen gilt, wenn nichts besonders statuarisch erwähnt, das einfache Mehr, d.h. Stimmenmehrheit. Die Entscheidungsbefu-
gnisse

Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

X. Vorstand

Art. 19.

Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern, die von der GV gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers, die von der GV namentlich bezeichnet werden, konstituiert sich der Vorstand selbst:

Vorstand

- | | |
|------------------|----------------------|
| - Präsident | - Aktuar |
| - Vize-Präsident | - Schützenmeister I |
| - Kassier | - Schützenmeister II |

Art. 20.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit. Jedes Jahr wird ein Revisor gewählt.

Amtsdauer

Art. 21.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des laufenden Jahres und führt die Beschlüsse der GV aus. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Dem Vorstand steht pro Vereinsjahr ein fixer Betrag zur Verfügung, welcher alljährlich von der GV neu bestimmt wird.

Befugnisse

Art. 22.

Der Präsident leitet die Versammlungen, führt mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse und führt mit dem Aktuar im administrativem und mit dem Kassier im finanziellen Bereich eine restverbindliche Unterschrift.

Präsident

An der GV hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Kann der Präsident ein Traktandum nicht neutral behandeln (z.B. wegen persönlichen Gründen), so hat er für dieses Geschäft den Vorsitz einem anderen am Geschäft unbefangenen Mitgliede zu übergeben.

Art. 23.

Der Vize-Präsident führt in Abwesenheit der Präsidenten die Geschäfte des Vereins.

Vize-Präsident

Art. 24.

Der Aktuar führt die Protokolle, ein genaues Mitliederverzeichnis und besorgt die laufenden Korrespondenzen.

Aktuar

Art. 25.

Der Kassier besorgt das Kassewesen, wie Kontrolle der Beitrags-Zahlungen, Eingang der Schiessgelder, Führung der Vereins-Inventur etc. Er hat an die GV einen Kassabericht vorzulegen, der durch die Revisoren abgeseget ist. Der Kassier haftet persönlich, sofern ihm Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Kassier

Art. 26.

Der Schützenmeister I leitet das gesamte Schiesswesen. Er besorgt die Schiessrapporte und legt der GV einen schriftlichen Schiessbericht vor. Er übernimmt die speziellen Aufgaben des Schützenmeisters II bei dessen Abwesenheit. Er ist verantwortlich für das Schiessmaterial, wie auch für die dem Verein gehörenden Mobilien und Anlagen. Er hat dem Kassier das Inventar zu melden.

Schützenmeister I

Art. 27.

Der Schützenmeister II untersteht dem Schützenmeister I. Er unterstützt diesen in sämtlichen Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Der Vorstand behält sich vor, ihm spezielle Aufgaben zuzuweisen.

Schützenmeister II

XI. Rechnungsrevision

Art. 28.

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung auf ihre materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an die GV zu erstellen.

Rechnungs-
Revision

XII. Statutenrevision

Art. 29.

Eine Statutenrevision gilt als angenommen, wenn 2/3 der Stimmberechtigten dafür stimmen. Anträge zu Statutenrevisionen müssen mind. vier Wochen vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus Anträge zu stellen.

Anträge

XIII. Spezialkommissionen

Art. 30.

Spezialkommissionen können bei Bedarf durch die GV, oder bei Dringlichkeit auch durch den Vorstand gebildet werden. Sie dienen in ausserordentlichen Fällen der Entlastung des Vorstandes. Sie unterstehen ausnahmslos dem Vorstand.

Spezial-
kommissionen

XIV. Finanzielles

Art. 31.

Die Mindestbeiträge der Aktiv-, und Passivmitgliedern werden alljährlich von der GV festgelegt. Sie beinhalten weder Verbandsabgaben noch sonstige Beiträge oder Gebühren. Mitglieder, die während dem Vereinsjahr (1. März – Ende Februar) ein- oder austreten, schulden den ganzen Jahrebeitrag. Ausnahme regelt der Vorstand.

Mindestbeiträge

Art. 32.

Die Jahresrechnung wird jeweils per Ende Februar abgeschlossen. Sie besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung. Soweit notwendig, sind Details zu den einzelnen Positionen näher zu erläutern.

Jahresrechnung

Art. 33.

Für besondere Zwecke können spezielle Fonds eröffnet werden. Über deren Verwendung entscheidet die GV-

Fonds

XV. Haftbarkeit des Vereins

Art. 34.

Für die Verbindlichkeit der FZO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Haftung

XVI. Auflösung des Vereins

Art. 35.

Eine Auflösung der FZO kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der einberufenen Stimmberechtigten erfolgen, sofern sie nicht von Gesetzes wegen erfolgt. Wird der Verein aufgelöst, fließt das Restvermögen in eine öffentliche, gemeinnützige Institution. Auflösung

Der Verein bleibt bestehen, sofern sich mind. fünf Aktivmitglieder verpflichten, diesen gemäss Statuten weiterzuführen.

XVII. Verbandsfunktionen

Art. 36.

Der Verein FZO ist der Internationalen Armbrustschützen-Union (IAU) angeschlossen. Die Statuten und Reglemente dieses Verbandes sind für die FZO verbindlich. IAU

Art. 37.

Als erster Feldarmbrustschützen-Verein der Schweiz, übernimmt der Vorstand der FZO auch die Funktion als offizielles Organ des Schweizerischen Feldarmbrustschützen-Verbandes (SFSV). SFSV

Art. 38.

Der SFSV hat das Vorrecht, Schweizer Mannschaften oder Einzelpersonen an internationalen Titelkämpfen zu delegieren. Der SFSV unterstützt die Schützen (Nationalmannschaft) je nach finanzieller Lage des Verbandes, was jedoch von der GV (zu einem späteren Zeitpunkt, durch die Delegiertenversammlung) genehmigt werden muss. Internationale
Titelkämpfe

Schützen, die an internationalen Titelkämpfen teilnehmen wollen, müssen Mitglied des SFSV sein.

XVIII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Diese Statuten sind mit der Generalversammlung vom 26. März 2004 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1996. In Kraft Tretung